

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 805/2018/MIG über die Weigerung der Europäischen Investitionsbank, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten über ein Darlehen an Volkswagen zu gewähren

Entscheidung

Fall 805/2018/MIG - Geöffnet am 08/05/2018 - Empfehlung vom 29/03/2019 - Entscheidung vom 28/11/2019 - Betroffene Institution Europäische Investitionsbank (Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt) |

Der Fall betraf die Weigerung der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Öffentlichkeit Zugang zu einem Bericht und einer Empfehlung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie zu damit zusammenhängenden Dokumenten zu gewähren. Die Dokumente betrafen ein Darlehen in Höhe von 400 Mio. EUR an öffentlichen Geldern, das die EIB dem Automobilunternehmen Volkswagen gewährt hatte und das von diesem in betrügerischer Absicht verwendet worden war.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Weigerung der EIB, der Öffentlichkeit Zugang zu dem Bericht und der Empfehlung des OLAF zu gewähren, insgesamt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. Sie war der Ansicht, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung angemessen geschwärzter Fassungen der Dokumente bestehe, und gab eine entsprechende Empfehlung ab. Die EIB akzeptierte die Empfehlung der Bürgerbeauftragten jedoch nicht.

Die Bürgerbeauftragte schloss die Untersuchung daher ab und wiederholte ihre Feststellungen.

Hintergrund der Beschwerde

1. Im Jahr 2009 gewährte die Europäische Investitionsbank (EIB) Volkswagen ein Darlehen zur Finanzierung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts zur Verringerung der



Schadstoffemissionen von Autos. Das Darlehen wurde vollständig zurückgezahlt. Es wurden Bedenken geäußert, dass Volkswagen das Darlehen genutzt habe, um ein „Defeat-Gerät“ zu entwickeln, das irreführende Ergebnisse bei Emissionstests lieferte. Im November 2015 leitete das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) eine Untersuchung des mutmaßlichen Missbrauchs von EIB-Darlehen durch Volkswagen ein. Diese Untersuchung wurde 2017 abgeschlossen, wobei das OLAF der EIB seinen Abschlussbericht und seine Empfehlung übermittelte.

2. Im Januar 2018 ersuchte der Beschwerdeführer – ein investigativer Journalist – die EIB um Zugang der Öffentlichkeit zum OLAF-Bericht und zu den internen Dokumenten im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen der EIB zu den Ergebnissen der OLAF-Untersuchung [1] .

3. Da sich die EIB weigerte, die angeforderten Dokumente offenzulegen, wandte sich der Beschwerdeführer im April 2018 an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

4. Der Bürgerbeauftragte erkundigte sich nach dem Standpunkt des Beschwerdeführers, dass die EIB zu Unrecht den Zugang der Öffentlichkeit verweigert habe. Sie bewertete die Informationen des Beschwerdeführers und der EIB und prüfte die angeforderten Dokumente.

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

5. Der Bürgerbeauftragte stimmte zu, dass die Offenlegung der in Rede stehenden internen Dokumente die Folgemaßnahmen der EIB während ihrer laufenden Zeit untergraben könnte.

6. Der Bürgerbeauftragte war jedoch von den Argumenten der EIB in Bezug auf den Bericht und die Empfehlung nicht überzeugt. Während eine allgemeine Vermutung gegen die Offenlegung für OLAF-Berichte gilt, die von einem EU-Organ oder einer nationalen Einrichtung weiterverfolgt werden, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass diese allgemeine Vermutung in diesem Fall widerlegt wurde. Sie stellt fest, dass wesentliche Teile des Berichts und der Empfehlung Informationen widerspiegeln, die bereits öffentlich zugänglich sind.

7. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass es in diesem Fall ein sehr starkes überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung gibt, da ein schwerwiegender Missbrauch öffentlicher Gelder und Falschdarstellungen durch ein führendes europäisches Unternehmen hinsichtlich ihres Zwecks vorliegt.

8. Daher schlug der Bürgerbeauftragte der EIB vor, der Öffentlichkeit Zugang zum OLAF-Bericht und zur Empfehlung zu gewähren, und zwar nur für personenbezogene Daten. [2]

9. Die EIB wies darauf hin, dass sie grundsätzlich bereit sei, der Öffentlichkeit Zugang zu einer geschwärzten Fassung des OLAF-Berichts zu gewähren. Sie vertrat jedoch die Auffassung, dass die anderen betroffenen öffentlichen Interessen, wie das öffentliche Interesse am Schutz der Untersuchungsfunktion des OLAF, durch eine Schwärzung des OLAF-Berichts über personenbezogene Daten hinaus geschützt werden sollten. Zu diesem Zweck konsultierte die EIB das OLAF als Verfasser des Berichts. OLAF erhob Einwände gegen jede Offenlegung und



stützte sich auf die allgemeine Vermutung der Geheimhaltung und akzeptierte nicht, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe.

10. Die EIB war der Auffassung, dass sie von der Zusammenarbeit des OLAF abhängt, um alle Informationen zu ermitteln, die die Untersuchungsfunktion des OLAF beeinträchtigen würden, wenn sie offengelegt würde. Sie ist der Auffassung, dass sie die Vertraulichkeit der Untersuchungen des OLAF auch nach Abschluss und nach Ergreifung der Folgemaßnahmen gewährleisten muss.

11. Die EIB wies auch auf ihren einzigartigen Status als EU-Organ, aber auch als Bank hin. Die Offenlegung von Informationen über den Zinssatz für das betreffende Darlehen oder die Liquiditätslage von Volkswagen würde das Vertrauen und das Vertrauen seiner Kunden sowie seine eigene Position in künftigen Kreditverhandlungen beeinträchtigen.

12. Die EIB gelangte zu dem Schluss, dass sie nicht in der Lage sei, die für den Schutz der Untersuchungsaufgaben des OLAF erforderlichen Korrekturmaßnahmen vorzunehmen, und lehnte den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten ab. [3] Die EIB veröffentlichte jedoch eine Zusammenfassung. [4]

Empfehlung des Bürgerbeauftragten

13. Der Bürgerbeauftragte machte geltend, dass es ein offensichtliches und überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des OLAF-Berichts und der Empfehlung gebe, einschließlich der Informationen über die einschlägigen Fristen und den günstigen Zinssatz, der nicht in der veröffentlichten Zusammenfassung enthalten sei. Sie ist der Auffassung, dass ein teilweiser Zugang zu dem Bericht und der Empfehlung gewährt werden könne, zumal die Folgemaßnahmen der EIB in der Zwischenzeit abgeschlossen seien.

14. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die in dem angeforderten Bericht dargestellten Untersuchungstätigkeiten des OLAF für jede Untersuchungsstelle ganz normal und routinemäßig zu sein scheinen.

15. Der Bürgerbeauftragte ist nach wie vor davon überzeugt, dass Transparenz in diesem Fall erreicht werden kann, ohne die Rolle der EIB oder das in sie gesetzte Vertrauen zu gefährden. Insbesondere stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die im Bericht enthaltenen Geschäftsinformationen ziemlich alt und damit nicht mehr sensibel waren. Sie ist ferner der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlung (angemessen geschwärzt) das Vertrauen in die EIB stärken würde.

16. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass sich die im OLAF-Bericht und in der Empfehlung enthaltenen Informationen, wenn auch nicht selbst im Rahmen der Definition von „Umweltinformationen“, auf Emissionen in die Umwelt beziehen und dass angesichts der nachgewiesenen Gesundheitsrisiken durch Emissionen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht [5] .

17. Der Bürgerbeauftragte war auch weiterhin davon überzeugt, dass ein teilweiser Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt werden kann, ohne die Privatsphäre der in den



Dokumenten genannten Personen zu beeinträchtigen.

18. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Weigerung der EIB, der Öffentlichkeit Zugang zu angemessen geschwärzten Fassungen des OLAF-Berichts und der Empfehlung zu gewähren, Missstände in der Verwaltung darstellt. Der Bürgerbeauftragte empfahl der EIB, der Öffentlichkeit Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, wobei angemessene Korrekturen personenbezogener Daten erforderlich sind, d. h. jeden Text, der dazu führen könnte, dass Personen identifiziert werden. [6]

19. Da die Folgemaßnahmen der EIB abgeschlossen waren, vertrat der Bürgerbeauftragte auch die Auffassung, dass die im Antrag des Beschwerdeführers auf öffentlichen Zugang in Rede stehenden internen Dokumente (zwei Anmerkungen der EIB vom 5. Oktober 2017 und 9. Oktober 2017) teilweise veröffentlicht werden sollten.

20. Als Antwort darauf behauptete die EIB, dass sie grundsätzlich bereit sei, dem Beschwerdeführer einen teilweisen Zugang zum OLAF-Bericht und der Empfehlung zu gewähren, dass sie jedoch selbst nicht in der Lage sei, die Dokumente ordnungsgemäß zu redigieren.

21. Die EIB erklärte, sie habe das OLAF erneut konsultiert. OLAF widersetzte sich weiterhin einer etwaigen Veröffentlichung der Dokumente, auch in geschwärzter Form, auf der Grundlage der Notwendigkeit, die Rechte und die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen und die Wirksamkeit der nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

22. Die EIB stimmte der Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht zu, dass die in den angeforderten Dokumenten enthaltenen Informationen als „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ eingestuft werden. Daher hielt sie den Fall für ein auf dieses Argument gestütztes überwiegendes öffentliches Interesse für unbegründet.

23. Die EIB bekräftigte ferner, dass ihre besondere Rolle als Bank zu berücksichtigen sei und dass die Veröffentlichung einiger der im Bericht enthaltenen Informationen das Vertrauensverhältnis, das sie zu ihren Kunden hat, und ihre Fähigkeit, auf den Märkten ordnungsgemäß zu agieren, beeinträchtigen würde. Letztlich würde dies die Finanz- und Wirtschaftspolitik der EIB und der EU untergraben. [7]

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach der Empfehlung

24. Die Bürgerbeauftragte trägt den Standpunkten Rechnung, die die EIB in ihrer Antwort auf ihre Empfehlung zu Informationen geäußert hat, die ihrer Ansicht nach über personenbezogene Daten hinaus geschwärzt werden sollten. Ihre Auffassung zur Stärke des Falles für eine teilweise Offenlegung der Dokumente im öffentlichen Interesse, wie sie in ihrer Empfehlung ausführlich dargelegt wird, bleibt jedoch unverändert. Sie ist daher enttäuscht darüber, dass die EIB ihre Empfehlung nicht akzeptiert hat.

25. Obwohl sie diese Ansichten der EIB nicht teilt, lobt die Bürgerbeauftragte die EIB dafür, dass sie im Laufe dieser Untersuchung eine Zusammenfassung des OLAF-Berichts auf ihrer Website veröffentlicht hat. Der Bürgerbeauftragte erkennt auch die gute Zusammenarbeit der



EIB in diesem Fall und ihre ernsthafte Absicht an, die Möglichkeit einer Lösung zu verfolgen.

26. Da die EIB anerkennt, dass in diesem Fall ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, bedauert der Bürgerbeauftragte, dass die EIB nicht in der Lage war, die erforderlichen Korrekturen gegenüber dem OLAF-Bericht und der Empfehlung vorzunehmen. Sie nimmt zur Kenntnis und bedauert den anhaltenden Widerstand des OLAF, wie von der EIB berichtet, gegen jede Offenlegung. Unter den gegebenen Umständen ist sie jedoch der Auffassung, dass sie die Angelegenheit nicht weiterbringen kann und schließt daher ihre Untersuchung ab.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Durch die Nichtannahme der Empfehlung des Bürgerbeauftragten hat die Europäische Investitionsbank das überwiegende öffentliche Interesse an der Veröffentlichung des OLAF-Berichts für das EIB-Darlehen an Volkswagen nicht anerkannt.

Der Beschwerdeführer und die EIB werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 28.11.2019

[1] Im Rahmen der Transparenzpolitik der Europäischen Investitionsbank vom 6. März 2015 unter https://www.eib.org/attachments/strategies/eib_group_transparency_policy_en.pdf [Link].

[2] Weitere Informationen zum Hintergrund der Beschwerde, zu den Argumenten der Parteien und zur Untersuchung des Bürgerbeauftragten entnehmen Sie bitte dem vollständigen Text des Vorschlags des Bürgerbeauftragten für eine Lösung, der unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/solution/en/111782> [Link].

[3] Der vollständige Wortlaut der Antwort der EIB auf den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/112007> [Link].

[4] Siehe



<https://www.eib.org/attachments/press/summary-olaf-report-antrieb-rdi-volkswagen-ag.pdf> [Link]

.

[5] Artikel 5.7 des TP der EIB.

[6] Der vollständige Wortlaut der Empfehlung des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter:
<https://www.ombudsman.europa.eu/en/recommendation/en/111836> [Link].

[7] Der vollständige Wortlaut der Antwort der EIB auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/115899> [Link].